



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

09.03.2021 Beschluss Nr. 76-2021 Vorlage 7287; Gebührenverordnung und Gebührentarife; Revision 2021
0.0.1.2 Verordnungen

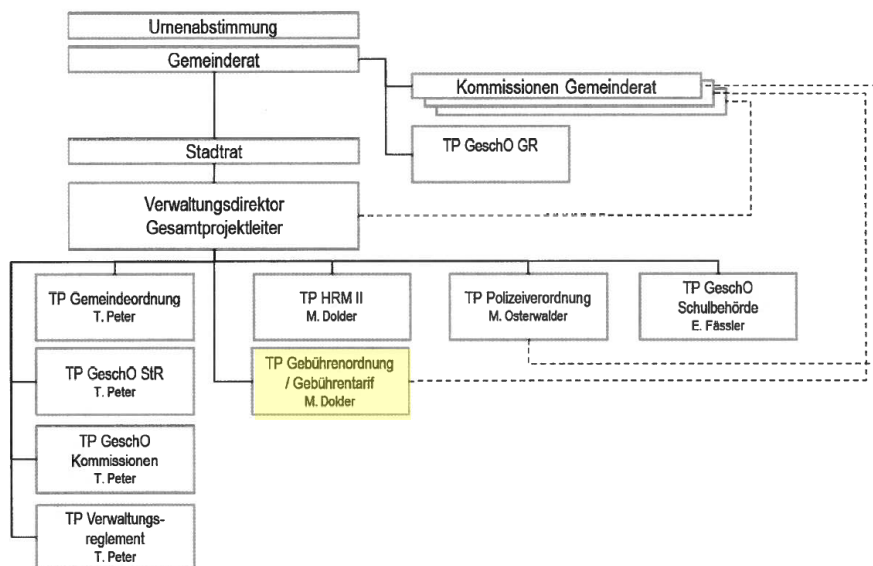
Gebührenverordnung und Gebührentarife; Revision 2021

Ausgangslage

Seit dem Wegfall der Verordnung der Gemeindegebühren fehlen teilweise Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung. Die heutigen Zustände sind zudem unübersichtlich, und einzelne Gebühren wurden seit Jahren nicht mehr angepasst. Aus diesem Grund soll auf 2021 eine neue Grundlage für die Gebührenerhebung erstellt werden. Damit soll eine klare rechtliche Grundlage geschaffen und die Zuständigkeiten sollen klarer geregelt werden. Für die Personen, welche eine Gebühr zu entrichten haben, soll die Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung möglichst einfach nachvollziehbar sein. Zudem soll die Gebührenhöhe regelmässig überprüft werden.

Die Revision der Gebührenverordnung ist ein Teilprojekt im Projekt "neue Gemeindeordnung":

PROJEKTORGANISATION



An der Klausursitzung des Stadtrates vom 31. März 2020 wurde das im Projekt geplante Vorgehen aufgezeigt und eine Rückmeldung eingeholt. Es soll eine einzige Gebührenverordnung erstellt werden. Falls es darauf aufbauend auch einen einzigen Gebührentarif geben soll, so muss dieser gut verlinkt und indiziert werden. Im Verlaufe der Arbeiten der eingesetzten Arbeitsgruppe zeigt sich jedoch, dass die Erstellung eines einzelnen Gebührentarifes nicht zweckmässig ist, da in den Gebührentarifen neben der eigentlichen Höhe des Tarifes auch viele weitere Rahmenbedingung der Nutzung enthalten sind. Die Verantwortung dazu soll in den

Bereichen bleiben, und bei einem einzigen Gebührentarif könnte die Zuständigkeit nur schwer definiert werden. Ebenfalls befürwortete der Stadtrat eine regelmässige Überprüfung der Gebührentarife und den Einsatz von Lenkungsmechanismen in der Gebührenverordnung. Eine solche Lenkungswirkung kann beispielsweise mit dem in Artikel 6 Absatz d festgelegten Grundsatz, dass digitale Leistungsbezüge gegenüber der herkömmlichen Erbringung der Dienstleistung vergünstigt werden können, erzielt werden.

Neue Grundlage

Zukünftig wird es eine einzige Gebührenverordnung geben, welche den rechtlichen Rahmen für die Gebührenerhebung setzt. Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat zu erlassen. Sie umfasst zwei Teile: der erste Teil regelt die allgemeinen Bestimmungen, also den Gegenstand der Verordnung, die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung, die Regelungen bezüglich Ermässigungen bzw. Erhöhungen und weitere Bestimmungen. Im zweiten Teil werden die einzelnen Gebührentarife aufgeführt. Zuständig für den Erlass dieser Gebührentarife ist der Stadtrat. Basierend auf einem Grundsatz in der Gebührenverordnung, dass für eine bestimmte Leistung nach bestimmten Bemessungsgrundlagen eine Gebühr erhoben wird, regelt der Stadtrat also in den einzelnen Gebührentarifen die konkrete Höhe der Gebühr.

Die neue Grundlage wurde in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Geschäftsbereiche erarbeitet. Die Geschäftsbereiche waren insbesondere frei in der Definition ihrer eigenen jeweiligen Gebührentarife. Die Gebührenverordnung selbst orientiert sich stark an der vom VZGV erarbeiteten und von vielen Gemeinden als Grundlage genutzten Mustergebührenverordnung.

Vorgehen zur Inkraftsetzung

Die Gebührenverordnung wurde von der Geschäftsleitung an der Sitzung vom 19. August 2020 besprochen. Nach einigen redaktionellen Änderungen wurde sie gutgeheissen und an den Stadtrat zur Genehmigung überwiesen. Bei einer positiven Behandlung im Stadtrat wird die Verordnung an den Gemeinderat überwiesen. Parallel zur Behandlung im Gemeinderat bzw. der GRPK werden von der Geschäftsleitung die einzelnen Gebührentarife überarbeitet, so dass diese nach Inkraftsetzung der Gebührenverordnung auf den 1. Januar 2021 möglichst rasch durch den Stadtrat in Kraft gesetzt werden können. In den entsprechenden Erwägungen zu den Gebührentarifen sollen die Auswirkung im Vergleich zur bisherigen Regelung kurz aufgezeigt werden.

Zur weiteren Bearbeitung ist der nachfolgende Zeitplan vorgesehen:

Terminplan, 13.8.2020	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jan 21
Analyse mdo													
Präsentation Konzept an GL	22												
Erarbeitung in Arbeitsgruppe		AG1	AG2	AG3									
Präsentation an Klausur Stadtrat				31									
Überarbeitung in AG				Corona-Pause	AG3								
Fertigstellung Teil A Verordnung													
Entwürfe neuer Gebührentarife Bereiche													
Fertigstellung Teil B Verordnung													
Fertigstellung, GL-Antrag etc.													
Präsentation/Abnahme GL								19					
Einarbeitung Rückmeldungen GL								28					
Reservetermin GL									2				
Traktandierung Stadtrat									8				
Verabschiedung Stadtrat									15				
Prüfung GRPK													
Verabschiedung GR												2	
Inkrafttreten													1
Erarbeitung neue Gebührentarife (Bereiche)													
Inkraftsetzung neue Gebührentarife Stadtrat													

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten (Revision 2021) wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2021.

Änderungsanträge Kommission:

Die Kommission Gebührenverordnung hat die vom Stadtrat am 01.09.2020 vorgelegte Gebührenverordnung für die Stadt Kloten geprüft und stellt folgende Änderungsanträge:

1. Antrag Grundlage der Verordnung
Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 18 lit. e. der Gemeindeordnung vom 1. Mai 2004 (Art. 14 Abs. 1 lit. e der revidierten Gemeindeordnung 2021), folgende Verordnung:"

Antrag: Die Grundlagen werden so formuliert, dass sowohl die aktuelle wie auch die neue Gemeindeordnung berücksichtigt sind.

2. Änderungsantrag Art. 5 Gebührentarife und folgende (Änderung)
¹ Der ~~Gemeindevorstand~~ **Stadtrat** bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den einzelnen Gebührentarifen fest und passen sie an, wenn die Umstände es verlangen.

...

Antrag: Einheitliche Bezeichnungen der politischen Organe wie in der Gemeindeordnung. Änderung der Bezeichnung Gemeindevorstand auf Stadtrat.

3. Änderungsantrag Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung Abs. 2 (Änderung)
² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall ~~drei~~ **fünf** Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Antrag: Frist von drei Jahren auf fünf Jahre erhöhen. Dies gibt der Stadt Kloten mehr Handlungsspielraum beim zurückfordern der Gelder.

4. Änderungsantrag Art. 23 Freizeit und Sport lit. g (Neu/Ergänzung)

Der Stadtrat setzt die Gebühren fest für

...

g. Leistungen und Vermietung von weiteren Flächen und Räumlichkeiten im Sport- und Freizeitbereich in der Tarifordnung Freizeit und Sport.

Antrag: Ergänzung des Art. 23 mit Litera g: siehe oben.

5. Inkraftsetzung

Antrag: Die Gebührenverordnung wird auf den 01.07.2021 Inkraft gesetzt.

Beschluss:

1. Die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten (Revision 2021) wird mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Juli 2021.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- Stadtrat
- Geschäftsleitung

Für getreuen Auszug:



Jacqueline Tanner
Ratssekretärin

Versandt: 10. März 2021